

Entschädigung Sinti & Roma

Statement Ruediger Mahlo, Repräsentant der Claims Conference in Deutschland

Die Claims Conference hat nie einen Zweifel daran gelassen, dass die Gruppe der Sinti & Roma von den Nationalsozialisten mit menschenverachtenden Maßnahmen und mörderischer Intensität verfolgt wurde. Diese solidarische Haltung gilt uneingeschränkt bis heute.

Es ist daher nur recht und billig, dass für die Überlebenden der NS-verfolgten Sinti und Roma folgende Regelungen gelten sollten:

1. Wohnsitzvoraussetzung

Sowohl das Bundesentschädigungsgesetz als auch die Härtefonds der Claims Conference waren in ihren Anfängen an Wohnsitzvoraussetzungen gebunden. Insbesondere wurden keine Entschädigungszahlungen nach Osteuropa geleistet.

In ihren regelmäßigen Gesprächen mit der Bundesregierung konnte die Claims Conference erreichen, dass die Berechtigung in ihren Fonds nicht mehr an bestimmte Wohnsitzvoraussetzungen gebunden ist. Jüdische NS-Verfolgte weltweit können aktuell einen Antrag an die Fonds der Claims Conference richten. So lebt die Mehrzahl unserer Antragsteller außerhalb Deutschlands.

Wir sprechen uns dafür aus, dass auch für die Verfolgtengruppe der Sinti und Roma die Wohnsitzvoraussetzung entfällt.

2. Child Survivor Fund

Jüdische NS-Verfolgte, die den Holocaust als Kinder überlebt haben, sind durch die Verfolgung meist schwer traumatisiert. Nach dem Aufbau eines neuen Lebens und dem Engagement in Beruf und Familie holen die verdrängten Traumata die Überlebenden im fortgeschrittenen Alter oftmals mit Wucht wieder ein.

Für den besonders schwerwiegenden Verlust ihrer Kindheit können bestimmte jüdische Überlebende, die während der NS-Verfolgung Kinder waren (am oder nach dem 1. Januar 1928 geboren), eine Einmalzahlung erhalten. Die re-traumatisierten Überlebenden sollen so in die Lage versetzt werden, sich psychotherapeutische Betreuung zu verschaffen.

Auch diese Möglichkeit der psychotherapeutischen Betreuung sollte der Verfolgtengruppe der Sinti und Roma zugänglich gemacht werden.

3. Krankenversicherung

Ehegatten von Empfängern von BEG-Renten sind mitunter über ihre Partner im Rahmen entsprechender Vorkehrungen des BEG krankenversichert. Beim Tod des Rentenempfängers erlischt dieser Krankenversicherungsschutz. So der überlebende Ehegatte nicht anderweitig krankenversichert ist, besitzt er dann keinen Versicherungsschutz mehr.

Diese Situation trifft jüdische wie nicht-jüdische Verfolgte gleichermaßen. Betagte Holocaust-Überlebende dürfen einer solchen sozialen Härte, die massive wirtschaftliche Konsequenzen hat, nicht ausgesetzt werden; die Bundesregierung ist hier dringlich gefragt, umgehende Abhilfe zu schaffen.

4. Festsetzung

Die Festsetzung von Menschen an einem bestimmten Wohnort war eine wesentliche Voraussetzung für den raschen Zugriff der Nationalsozialisten und ihrer Organe auf bestimmte Verfolgengruppen zum Zweck der späteren Internierung, Ghettoisierung und Deportation in die Vernichtungslager.

Die auf diese Weise der nationalsozialistischen Willkür schutzlos ausgesetzten Menschen lebten in ständiger Angst vor Repressalien, gewalttätigen Übergriffen, Massenverhaftungen und der Deportation. Die der Festsetzung unterworfenen Verfolgengruppen sollten künftig für eine monatliche Beihilfe berechtigt sein.